

## B e r i c h t

der

ständeräthlichen Kommission über die Eisenbahn von Derlikon  
nach Bülach, mit Abzweigung nach Dielsdorf.

(Vom 20. Juli 1863.)

### Tit. I

Der Bundesrath theilt diese Conzession in zwei Theile: Derlikon-Bülach und Bülach-Dielsdorf. Für letztere, vorläufig nur mit Pferden zu betreibende Abzweigung wird im Dispositiv 4 eine besondere Ordnung der Verhältnisse durch den Bundesrath nach Analogie des Beschlusses in der Frage Genf-Carouge vorbehalten. Dieser Vorbehalt ist indessen nicht konsequent durchgeführt, da vorgängig im Art. 1 auch für Bülach-Dielsdorf schon die Maximalgebühr des Eisenbahngesetzes von Fr. 500 per Wegstunde bestimmt ist. Sofern nun eine besondere Ordnung der Verhältnisse für diese Abzweigung Bülach-Dielsdorf beliebt würde, so mühte nach der Ansicht der Kommission auch dieser Theil, die Conzessionsgebühr nämlich, dieser Spezialanordnung vorbehalten bleiben. Würden nämlich mehr in Analogie des Postgesetzes die Verhältnisse zum Bunde für Bülach-Dielsdorf geordnet, so hinge dann auch die Conzessionsgebühr mit dem Maas der Verpflichtungen zusammen, die die Gesellschaft zu Gunsten der Post übernehmen würde.

Ihre Kommission ist indessen der Meinung, daß die ganze Conzession, inbegriffen die nur vorläufig mit Pferden zu betreibende Abzweigung Bülach-Dielsdorf, unter das Eisenbahngesetz fallen soll, und daß eine analoge Anwendung der Schlussnahme bezüglich Genf-Carouge in diesem Fall nicht gefordert ist. Dort handelte es sich um die Benutzung der gewöhnlichen Landstrasse für eine Pferdeisenbahn. Man stieß sich mit Recht daran, wie der Bund die Landstrasse rückkaufen soll. Die Conzession war auf 50 Jahre gegeben; die Rückkaufstermine von 100 Jahren

paßten nicht. Der Betrieb und die Benutzung der Bahn, resp. Straße, war keineswegs einer Gesellschaft ausschließlich übergeben; vielmehr war vorbehalten, daß auch jeder dritte Fuhrmann gegen eine Gebühr Mitbenutzer dieses beschriebenen Theiles der Landstraße werden könne. Hier haben wir es aber mit einer Conzession an eine bestimmte Gesellschaft zu thun, welcher ausschließlich der Betrieb und das Eigenthum der ganzen Eisenbahn zusteht. Es ist ein besonderer zu expropriirender Bahnkörper in Frage, und ganz und gar nicht eine öffentliche Straße, die das Publikum weiter benutzen soll oder darf, nach amerikanischem System zu überschienen. Die kleine Abzweigung, die einstweilen mit Pferden betrieben werden soll, ist in unmittelbarster Verbindung mit der Strecke für Lokomotivbetrieb und wird so eingerichtet und angelegt, daß jeder Zeit der Lokomotivbetrieb auch dort an den Betrieb durch Pferde vertauscht werden kann. Nach den Erklärungen, die uns der Hr. Bundesrath Vida gab, sind weder Conzessionäre, noch der Kanton Zürich der Anwendung des Eisenbahngesetzes auf die ganze Strecke entgegen. In dem Beschlusse des Großen Rathes ist auch die ganze Zweigbahn zusammengefaßt. Unter diesen Verhältnissen ist die Commission der Meinung, daß das ganze Verhältniß sofort und definitiv unter das Eisenbahngesetz gestellt und nach diesem geordnet werden kann. Gemäß dieser Auseinandersetzung beantragt die Commission folgende Veränderungen im Antrag des Bundesrathes:

- a. Im Art. 2 im Anfang muß gesagt werden: „Die Eisenbahn Derlikon-Bülach-Dielsdorf (statt nur Derlikon-Bülach).“
- b. Der Art. 4 ist ganz zu streichen, und Art. 5 tritt an dessen Stelle.

Bern, den 20. Juli 1863.

Der Berichterstatter  
der ständeräthlichen Commission:  
**C. Kappeler.**

---

Note. Obiger Antrag ist von beiden Räten angenommen worden. (Siehe eidg. Gesesammlung, Band VII, Seite 588 und 589.)

**Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Eisenbahn von Oerlikon nach Bülach,  
mit Abzweigung nach Oelsdorf. (Vom 20. Juli 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1863
Date	
Data	
Seite	660-661
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 208

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.